

Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich

Zum 01.09.2009 wurden der Versorgungsausgleich und das entsprechende Verfahren wesentlich geändert.

Nach der bis zum 30.08.2009 geltenden Rechtslage wurden Betriebsrenten, berufsständische und private Altersvorsorgen über die Barwertverordnung mit den gesetzlichen Rentenansprüchen vergleichbar gemacht. Dies führte oftmals zu einer erheblichen rechnerischen Reduzierung der Ansprüche.

Sollten im Rahmen der Scheidung Betriebsrenten, berufsständische und private Altersvorsorgen, die während der Ehezeit erworben wurden, ausgeglichen und die Ehescheidung vor dem 30.08.2009 ausgesprochen worden sein, sollte die damalige Entscheidung dringend überprüft werden, wenn eine Ausgleichsberechtigung bestand.

Ist die Wesentlichkeitsgrenze überschritten, die derzeit 51,10 € beträgt, besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Abänderungsverfahrens eine Neuberechnung der Anwartschaften durchzuführen, was zum Teil zu erheblichen Begünstigungen seitens des Ausgleichsberechtigten führen kann. Darüber hinaus führt das Abänderungsverfahren zu eigenen Ansprüchen des Ausgleichsberechtigten.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de